

Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Moringen, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und sonstigen ehrenamtlich Tätigen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Zur Wahrnehmung ihres Mandats erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 55 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ratsausschusssitzungen in Höhe von 15,00 €.

(2) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die an einer Verwaltungsausschuss- oder Ratsausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Gremiums oder ohne Vertreter für ein Mitglied zu sein, erhalten kein Sitzungsgeld.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages, der infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt. Der Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € pro Stunde und darf 156,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen. Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz werden mit Ausnahme für Ratsfrauen und Ratsherren, die nachweisbar regelmäßig außerhalb dieser Zeiten arbeiten, nur für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr an Werktagen gezahlt.

(5) Selbstständig tätige Ratsmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Abs. 4.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer

Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag je Stunde von 8,50 €, höchstens jedoch 50,00 € je Monat.

(7) Für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Stadt kann sich mit Ratsfrauen und Ratsherren, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, und deren Arbeitgeber dahingehend einigen, dass für die durch die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge usw.) abgeführt werden. In diesem Fall erstattet die Stadt dem Arbeitgeber den Bruttobetrag, soweit dieser nicht höher als der für die Erstattung des Verdienstausfalls in Abs. 4 festgesetzte Höchstbetrag ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen, die Beigeordneten und die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden

Abweichend von der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a.	die / der 1. stellv. Bürgermeister/in	100,00 €
b.	die / der 2. stellv. Bürgermeister/in	75,00 €
c.	die / der 3. stellv. Bürgermeister/in	70,00 €
d.	die Beigeordneten und Verwaltungsausschussmitglieder nach § 74 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG	70,00 €
e.	die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden	100,00 €

§ 4

Fahrkostenentschädigung

(1) Die Fahrkosten, die unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes entstehen, werden nach Pauschalsätzen erstattet. Der Bereich der Stadt wird dabei in Zonen eingeteilt. Die Zone 1 umfasst die Ortschaft Moringen, die Zone 2 die Ortschaften Blankenhagen, Großenrode, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode sowie Thüdinghausen und die Zone 3 die Ortschaften Behrensen und Fredelsloh. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Zone ist der Wohnsitz der / des Empfangsberechtigten. Die Fahrkostenerstattung beträgt 2,00 € je Sitzung in der Zone 1, 3,00 € je Sitzung in der Zone 2 und 4,00 € je Sitzung in der Zone 3.

(2) Außerhalb von Sitzungen werden die Fahrkosten der stellv. Bürgermeister/innen durch eine monatliche Pauschalentschädigung abgegolten. Sie beträgt

a)	für die / den 1. stellv. Bürgermeister/in	16,00 €
b)	für die / den 2. stellv. Bürgermeister/in	8,00 €
c)	für die / den 3. stellv. Bürgermeister/in	4,00 €

(3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen und Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder der Ortsräte

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen in Höhe von 7,00 €.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(3) § 2 Abs. 2, 4 bis 8 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Fahrkosten- und Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung. Sonstige auf Verlangen der Stadt an Ausschusssitzungen teilnehmende Personen werden nach § 8 Abs. 2 entschädigt.

(2) Für die Erstattung des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten ist § 2 Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten

(1) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erhalten die als Ehrenbeamte tätigen Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten der Ortschaften als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstauffalls und des Pauschalstundensatzes einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Behrensen	85,00 €
Blankenhagen	60,00 €
Fredelsloh	160,00 €
Großenrode	95,00 €
Lutterbeck	80,00 €
Nienhagen	100,00 €
Oldenrode	70,00 €
Thüdinghausen	95,00 €

(2) § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtarchivar/in	80,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	80,00 €

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(2) Andere gem. § 38 NKomVG ehrenamtlich für die Stadt tätig werdende Personen erhalten für ihre Tätigkeit Verdienstausfall- und Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, in der jeweils nachgewiesenen Höhe, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 und 4 Einschränkungen ergeben bzw. die Entschädigung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt ist.

(3) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit wird höchstens ein Verdienstausfall und ein Pauschalstundensatz (§ 44 Abs. 2 NKomVG) von 26,-- € je Stunde gezahlt. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Für die Erstattung der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

(5) § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Entschädigungsansprüche der Ratsfrauen und Ratsherren und der Ortsratsmitglieder entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat ruht.

(4) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 2 Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres oder seines Mandats bzw. Amtes verhindert, so erhält für die über 2 Monate hinausgehende Zeit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung nach dieser Satzung ist - unbeschadet von § 2 Abs. 8 - Angelegenheit der Zahlungsempfänger/innen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz sowie Reisekostenentschädigung (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2001 außer Kraft.

Moringen, den 24. Juli 2014

Stadt Moringen

Schnabel
Bürgermeister